

I 63-303.61 -86-149

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.  
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

86-149 MBB

Datum der Ausgabe:

25. April 1986

**25. JULI 1986**

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3049

MBB BK 117

Werknummern bis einschließlich 7121.

Betrifft;

Heckrotorgetriebe, Befestigungsschrauben (P/N LN 9037-10040)

Anlaß/Grund:

Austausch gegen Schrauben höherer Festigkeit aufgrund von Qualitätsmängeln.

Maßnahmen und Fristen:

Sobald wie möglich, jedoch nicht später als bis zum 31. August 1986, sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im MBB Alert Bulletin zum Austausch der Schrauben P/N LN 9037-10040 gegen Schrauben P/N LN 9386-10040B.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB BK Alert Bulletin Nr. AB-MBB-BK 117-4 vom 27.3.1986.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.